



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Information zur Bemessung von Beihilfeleistungen (Bemessungssatz)

1. Was ist ein Beihilfebemessungssatz?

Die Beihilfe wird grundsätzlich in Form eines Anteils an den tatsächlich entstandenen und dem Grunde nach beihilfefähigen Krankheitskosten gewährt. Der Anteil ist prozentual und auf die Einzelperson bezogen festgelegt bzw. bemessen. Daher wird dieser prozentuale Anteil als Bemessungssatz oder persönlicher Bemessungssatz bezeichnet.

2. Wie hoch ist der Bemessungssatz?

a) Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen in Geburts-, Krankheits-, und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge für

- beihilfeberechtigte aktive Beamtinnen bzw. Beamte **50%**
- eine/n berücksichtigungsfähige/n Ehegattin/Ehegatten, eine/n berücksichtigungsfähige/n Lebenspartner/in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz **50%**
- ein berücksichtigungsfähiges Kind **80%**
- beihilfeberechtigte Empfänger von Versorgungsbezügen (Beamtin bzw. Beamter im Ruhestand, Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartner und Lebenspartnerinnen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) **50%**
- Waisen, die Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen erhalten und damit selbst beihilfeberechtigt sind **80%**
- entpflichtete Hochschullehrer/innen **50%**

Für Pflegeaufwendungen nach § 9 der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (BVO) bemisst sich die Beihilfe nach den unter Buchstabe b) aufgeführten Bemessungssätzen.

Die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern ist dann gegeben, wenn die Kinder bei Ihnen als der/dem Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähig sind.

Die Aufwendungen von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern sind dem Grunde nach beihilfefähig, wenn deren Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) in einem der beiden Kalenderjahre vor der Stellung des Beihilfeantrags den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigt.

b) Für am 31.12.2012 vorhandene Beihilfeberechtigte, ihre Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner denen nach dem 31. Dezember 2012 eine eigene Beihilfeberechtigung als Witwe, Witwer oder hinterbliebene Lebenspartner aufgrund eines Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung zusteht sowie für nach dem 31. Dezember 2012 in den Geltungsbereich der BVO wechselnde Personen, die am 31. Dezember 2012 im Geltungsbereich eines anderen Dienstherrn beihilfeberechtigt waren, gelten folgende Bemessungssätze für Aufwendungen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge:

- beihilfeberechtigte aktive Beamtinnen bzw. Beamte ohne Kind oder mit einem berücksichtigungsfähigen Kind **50%**
- beihilfeberechtigte Beamtinnen bzw. Beamte mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern **70%**

- eine/n berücksichtigungsfähige/n Ehegattin/Ehegatten, eine/n berücksichtigungsfähige/n Lebenspartner/in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz **70%**
- ein berücksichtigungsfähiges Kind **80%**
- beihilfeberechtigte Empfänger von Versorgungsbezügen (Beamtin bzw. Beamter im Ruhestand, Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartnern und Lebenspartnerinnen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) **70%**
- Waisen, die Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen erhalten und damit selbst beihilfeberechtigt sind **80%**
- entpflichtete Hochschullehrer/innen **50%**

Die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern ist dann gegeben, wenn die Kinder bei Ihnen als der/dem Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähig sind.

Beihilfeberechtigten mit zwei Kindern steht ein persönlicher Beihilfebemessungssatz von 70 % für ihre eigenen Aufwendungen zu. Der Bemessungssatz verringert sich von 70 % auf 50 % zeitgleich mit dem Wegfall der beihilferechtlichen Berücksichtigungsfähigkeit eines der beiden Kinder. Haben oder hatten Sie mindestens drei Kinder, die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind / waren, und haben Sie deshalb einen Bemessungssatz von 70 %, vermindert sich dieser nicht, auch wenn für die Kinder kein Anteil im Familienzuschlag mehr zusteht.

Die Aufwendungen von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern sind dem Grunde nach beihilfefähig, wenn deren Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) in einem der beiden Kalenderjahre vor der Stellung des Beihilfeantrags den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigt. An Stelle des Gesamtbetrags der Einkünfte von 10.000 EUR tritt der Betrag von 18.000 EUR, wenn die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner bereits am 31.12.2012 beim Beihilfeberechtigten als berücksichtigungsfähige Angehörige vorhanden waren und nicht gesetzlich krankenversichert sind.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte von 10.000 EUR gilt auch für am 31.12.2012 vorhandene Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, wenn sie nach dem 31.12.2012 von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln.

3. Kann sich die Höhe des Bemessungssatzes ändern?

- Ja, der Bemessungssatz für **freiwillig versicherte Mitglieder** in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt dann 100% der verbleibenden beihilfefähigen Aufwendungen, wenn die Krankenversicherung die kassenübliche Leistung erstattet. Bei der kassenüblichen Leistung handelt es sich um den Betrag, den die Krankenkasse hätte erstatten müssen, wenn Sie sich auf Ihre Krankenversicherungskarte hätten behandeln lassen. Erstattet die Krankenkasse nichts, weil die Krankheitskosten im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung nicht enthalten sind, wird der für Sie sonst zutreffende Bemessungssatz (siehe unter 2.) zugrundegelegt. In beiden Fällen müssen die Erstattungsleistungen der Krankenkasse nachgewiesen werden.
- Der Bemessungssatz für am 31.12.2012 vorhandene Beihilfeberechtigte und für nach dem 31. Dezember 2012 in den Geltungsbereich der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (BVO) wechselnde Personen, die am 31. Dezember 2012 im Geltungsbereich eines anderen Dienstherrn beihilfeberechtigt waren, mit mindestens **zwei berücksichtigungsfähigen Kindern** beträgt - wie oben bereits erläutert - 70%. Wird eines der beiden Kinder nicht mehr im Familienzuschlag berücksichtigt, weil z.B. die Ausbildung beendet ist, verringert sich der persönliche Bemessungssatz der/des Beihilfeberechtigten wieder auf 50% (siehe unter 2b): beihilfeberechtigte aktive Beamtinnen bzw. Beamte ohne Kind oder mit einem berücksichtigungsfähigen Kind 50%). Der Bemessungssatz verändert sich jedoch bei Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familienzuschlag immer erst zum Ende des Kalenderjahres, in dem dieser Wegfall wirksam wird.

Sind oder waren jedoch mindestens drei Kinder im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig, so vermindert sich der persönliche Bemessungssatz von 70% nicht mehr, auch wenn eines oder alle Kinder aus der Berücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag fallen.

4. Ab wann ist ein erhöhter Bemessungssatz maßgebend?

Maßgebend für die Höhe des Bemessungssatzes ist immer der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen. Erhalten am 31.12.2012 vorhandene Beihilfeberechtigte und nach dem 31. Dezember 2012 in den Geltungsbereich der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (BVO) wechselnde Personen, die am 31. Dezember 2012 im Geltungsbereich eines anderen Dienstherrn beihilfeberechtigt waren z.B. den erhöhten Bemessungssatz von 70% auf Grund der Geburt eines zweiten berücksichtigungsfähigen Kindes, so ist dieser Bemessungssatz erst auf die Aufwendungen anwendbar, die ab dem Geburtsmonat des zweiten Kindes entstehen (z.B. Behandlungsdatum, Kaufdatum eines Arzneimittels). Die Antragstellung oder z.B. die Rechnungsstellung für eine ärztliche Behandlung spielen dabei keine Rolle.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Beihilfearbeitsgebiet.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg